

BVGer D-6658/2016 vom 24. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6658_2016

FR: TAF D-6658/2016 du 24 avril 2018

IT: TAF D-6658/2016 del 24 aprile 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Hinsichtlich des Eventualantrags in der Rechtsmitteleingabe um Feststellung der Staatenlosigkeit ist darauf hinzuweisen, dass das SEM für die Durchführung von Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit zuständig ist (Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [EJPD; SR 172.213.1]). Ein entsprechendes Gesuch ist somit gegebenenfalls dort einzureichen. Mangels funktioneller Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und angesichts des Fehlens eines entsprechenden Anfechtungsobjekts (die Anerkennung der Staatenlosigkeit bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung) ist auf den besagten Eventualantrag nicht einzutreten.

E. 1.4

Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangetastet blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen, aber erst nach Erlass eines materiellen Beschwerdeentscheids entstanden und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. hierzu auch BVGE 2013/22 E. 13), können im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens vor dem SEM geprüft werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 3.2

In casu hat das SEM den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 15. April 2015 zu beseitigen vermögen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur erneuten Beurteilung, mit der Begründung, das SEM habe die Begründungs- und Untersuchungspflicht verletzt.

E. 4.1

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG). Dieser Grundsatz verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe die Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs nicht ausreichend begründet, geht fehl. Das SEM hat die vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Beweismittel entgegengenommen, geprüft (vgl. den durchgeführten Fingerabdruckvergleich) und gewürdigt. Aus der angefochtenen Verfügung ist ersichtlich, weshalb es die besagten Dokumente als nicht beweistauglich und somit als nicht erheblich erachtet hat. Damit ist das SEM seiner Begründungspflicht in hinreichender Weise nachgekommen. Dem Beschwerdeführer war es möglich, die

Verfügung sachgerecht anzufechten.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft und seine Herkunft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die asylsuchende Person trägt die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG). Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet denn auch seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der die Substanziierungslast tragenden asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG). Zur Mitwirkungspflicht gehört insbesondere die Pflicht zur Offenlegung der Identität und Beibringung eines Identitätsnachweises (vgl. BVerGE 2011/28 E. 3.4).

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer vermochte im Asylverfahren die geltend gemachte somalische Herkunft und Staatsangehörigkeit wie auch die vorgebrachten Asylgründe nicht glaubhaft zu machen. Seine Identität steht nicht fest.

E. 4.2.2

Der Auffassung des Beschwerdeführers, das SEM müsste nach dem abgeschlossenen Asylverfahren, in welchem angesichts der unglaublich dargelegten Herkunft keine Notwendigkeit für das Erstellen eines LINGUA-Gutachtens bestand, im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens selber weitere Abklärungen zur Eruierung seiner Identität und Staatsangehörigkeit tätigen, geht fehl. Es liegt nach Abschluss des Asylverfahrens am Beschwerdeführer, die behauptete Identität zu belegen. Das SEM hatte im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nur zu prüfen, ob die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel geeignet sind, die bisher nicht feststehende Identität und Herkunft des Beschwerdeführers zu belegen. Dieser Pflicht ist das SEM nachgekommen. Es hat die besagten Beweismittel auf ihre Erheblichkeit hin geprüft und gewürdigt.

E. 4.2.3

Fehl geht auch die Kritik am von der Vorinstanz angewendeten Beweismassstab, vielmehr ist der Einschätzung des SEM, dass die im Wiedererwägungsverfahren vorgelegten Dokumente von zu geringem Beweiswert seien, zuzustimmen. Somalia verfügt weder über ein zentrales Geburtenregister noch über andere Personenregister, mit deren Hilfe die somalischen Behörden die Identität vorsprechender Personen überprüfen könnte. Grundlage für die Ausstellung von Papieren sind mündliche Angaben und nicht Informationen aus Unterlagen oder Registern (vgl. dazu European Asylum Support Office [EASO], EASO Country of Origin Information Report. South and Central Somalia Country Overview, 31. August 2014, S. 39 und 41 ff., abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/542e8b9d4.html>; zuletzt abgerufen am 19. April 2018). Nachträglich auf der Grundlage mündlicher Angaben vorsprechender Personen ausgestellten somalischen Dokumenten wie Geburtsurkunden (oder von der somalischen Vertretung in F._____ ausgestellte "In lieu of Birth Certificates") und Identitätsbestätigungen kommt daher kein Beweiswert zu (vgl. hierzu bspw. die Urteile des BVerGE E-1410/2018 vom 23. März 2018 E. 6.2 und E-2345/2017 vom 6. Juni 2017 E. 7.1). Das vom Beschwerdeführer geschilderte Zustandekommen der im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Dokumente bestätigt die obigen Ausführungen, wurden diese doch offenbar einzig aufgrund mündlicher Angaben von Stellvertretern am 14. März 2016 in G._____ ausgestellt. Das auf der Identitätsbestätigung enthaltene Sicherheitsmerkmal des Fingerabdrucks vermag denn auch hinsichtlich des Inhalts der

Bestätigung keinerlei Bedeutung zu entfalten. Eine einlässliche Auseinandersetzung mit der Frage der Authentizität der besagten Dokumente und diesbezüglichen Ungereimtheiten (bspw. andere Namensschreibweise als im "In lieu of Birth Certificate" vom 27. März 2015; Schreibfehler in der Geburtsurkunde ["Date of Birt"; in zweiter Version nicht mehr vorhanden, obwohl das Dokument immer noch dasselbe Ausstellungsdatum vom 14. März 2016 trägt]; Adresse [G._____] und Beruf [{...}] nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers im Asylverfahren übereinstimmend; keine in G._____ lebenden Verwandten oder Lehrer im Asylverfahren erwähnt) erübrigt sich damit.

E. 4.3

Aufgrund des Gesagten ist die Schlussfolgerung des SEM, dass die vorgelegten Dokumente nicht geeignet sind, zu einer wiedererwägungsweisen Änderung der Einschätzung in Bezug auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Herkunftsangaben des Beschwerdeführers zu führen, nicht zu beanstanden. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen. Es besteht auch kein Anlass, von Amtes wegen weitere Abklärungen in Bezug auf die Herkunft des Beschwerdeführers durchzuführen (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 4.2.2). Der entsprechende Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch am 3. November 2016 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.